

THÜRINGER FUSSBALL-VERBAND E.V.

Kyffhäuserkreis-Fußballausschuß

- Sportgericht -

Vorgang KKFA-Sportgericht 03/2010-2011

hier: eingeleitetes Verfahren vom 16.09.2010 zum Antrag des Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses vom 12.09.2010

Sehr geehrte Sportfreunde,

das Sportgericht des KKFA hat am 29.09.2010 in Sondershausen in der Besetzung Martin Schaper als Vorsitzender und Stefan Linse sowie Daniel Haustein als Beisitzer gemäß § 14 Ziffer 1 (3) der Rechts- und Verfahrensordnung des TFV (RVO) folgende Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen:

1. Wegen wiederholtem Verstoß gegen den § 7 Ziffer 6 Absatz 1 der Spielordnung des TFV wird der Verein VfB Schönewerda nach § 19 Ziffer 1 c der Rechts- und Verfahrensordnung des TFV (RVO) i.V.m. dem Anhang zur RVO Ziffer 2.16 mit einem Strafgeld i.H.v. 40,- EUR belegt. Dieses Strafgeld befreit nicht von der Zahlung der Ausfallgebühren, die extra erhoben wurden.
2. Der VfB Schönewerda hat bis zum 31.12.2010 die Möglichkeit, geeignete Schiedsrichteranwälter zur Erfüllung der Schiedsrichtersollzahlen beim Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses zu melden.
3. Sollte der VfB Schönewerda dann bis zum 30.06.2011 die erforderliche Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter nicht nachweisen können, wird für das Spieljahr 2011/2012 pro fehlendem Schiedsrichter für die 1. Männermannschaft ein Punktabspruch von 2 Punkten erfolgen.
4. Die anteiligen Kosten der Verhandlung und die verfahrensbezogenen Kosten trägt der VfB Schönewerda.
5. Der Gesamtbetrag i.H.v. 65,00 EUR ist bis zum 31.10.2010 (Zahlungsgrund: Verfahren Sportgericht KKFA 03/2010-2011) auf das bekannte Konto des KKFA einzuzahlen.

Begründung:

Der Sachverhalt ist für das Sportgericht nicht strittig.

Die Einlassung des VfB Schönewerda, dass die Suche nach geeigneten Schiedsrichteranwältern schwierig ist, kann das Sportgericht des KKFA nachvollziehen. Dieses Problem trifft jedoch alle Vereine. Insofern sind die Bestimmungen in den Ordnungen des Thüringer Fußballverbandes eindeutig. Bei wiederholten Versäumnissen gegen die Erfüllung des Schiedsrichtersolls muss eine zusätzliche Bestrafung durch das Sportgericht erfolgen.

Das Strafgeld wurde sehr niedrig angesetzt, mit den Auflagen erhält der Verein die Möglichkeit, den Mangel an Schiedsrichtern ohne weitere Konsequenzen beheben zu können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 17 RVO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung des Sportgerichtes des KKFA ist gem. §§ 10, 16 RVO das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen sieben Tagen, beginnend mit dem Tag der schriftlichen Zustellung des erstinstanzlichen Urteils, an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des TFV, Sportfreund Claus Schultheiß, Rudolf-Virchow-Str. 7, 98527 Suhl zu richten.

Bad Frankenhausen, 30.09.2010

Martin Schaper

-Vorsitzender Sportgericht des KKFA-

Verteiler: Vorsitzender KKFA, Vorsitzender Spielausschuss, Vorsitzender Schiedsrichterausschuss, Kreiskassenwart, Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit, VfB Schönewerda (per Einschreiben), eigene Ablage